

Euroanpassung

- a. Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
- b. Änderungen städtischer Richtlinien

a. Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40, 51, 83 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), sowie der §§ 12,26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), des § 5 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO), der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, der §§ 1,55 und 109 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes, des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes, des § 1 der Parkgebührenordnung des Landes Niedersachsen, des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 2 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Satzung der Stadt Jever über Entschädigungen an Ratsmitglieder sowie hinzugewählte Mitglieder in Ausschüssen

Die Satzung der Stadt Jever über Entschädigungen an Ratsmitglieder sowie hinzugewählte Mitglieder in Ausschüssen vom 01. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 1999, wird wie folgt geändert:

- | | | |
|---------|--|---------------|
| § 3 (1) | „100,00 DM“ ersetzt durch die Angabe | „51,15 Euro“ |
| § 3 (2) | „1.100,00 DM“ ersetzt durch die Angabe | „562,45 Euro“ |
| | „300,00 DM“ ersetzt durch die Angabe | „153,40 Euro“ |
| | „100,00 DM“ ersetzt durch die Angabe | „51,15 Euro“ |
| | „10,00 DM“ ersetzt durch die Angabe | „5,15 Euro“ |
| § 3 (4) | „40,00 DM“ ersetzt durch die Angabe | „20,45 Euro“ |
| | „50,00 DM“ ersetzt durch die Angabe | „25,60 Euro“ |
| § 4 | „40,00 DM“ ersetzt durch die Angabe | „20,45 Euro“ |
| § 5 (2) | „30,00 DM“ ersetzt durch die Angabe | „15,35 Euro“ |
| § 5 (5) | „20,00 DM“ ersetzt durch die Angabe | „10,25 Euro“ |
| § 5 (6) | „20,00 DM“ ersetzt durch die Angabe | „10,25 Euro“ |

Artikel 2

Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 01. Januar 1999, wird wie folgt geändert

In § 2 (1) wird die Angabe

„300,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„153,40 Euro“
„150,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„76,70 Euro“
„75,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„38,35 Euro“
„37,50 DM“ ersetzt durch die Angabe	„19,20 Euro“
„50,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„25,60 Euro“

In § 3 wird die Angabe

„30,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„15,35 Euro“
„240,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„122,75 Euro“
„15,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„7,70 Euro“

In § 5 wird die Angabe

„3,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„1,55 Euro“
------------------------------------	-------------

Artikel 3

Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Jever vom 07.11.1974, zuletzt geändert am 19.12.1991 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird die Angabe

a) „120,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„60,00 Euro“
b) „180,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„92,00 Euro“
c) „240,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„122,00 Euro“

Artikel 4

Satzung der Stadt Jever über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Die Satzung der Stadt Jever über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 21.04.1994 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. a wird die Angabe „20.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „20.000,00 Euro“.

In § 2 Abs. 1 Nr. a und b wird jeweils die Angabe „5.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,00 Euro“.

In § 3 Abs. 1 Nr. a und b wird jeweils die Angabe „2.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „2.000,00 Euro“.

In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „2.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „2.000,00 Euro“.

Artikel 5

Stadt Jever

(10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Jever vom 20.12.1984, zuletzt geändert am 29.11.1999)

In § 1 wird die Angabe „2,29 DM“ ersetzt durch die Angabe „1,17 Euro“.

Artikel 6

Vergnügungssteuersatzung

Die Satzung der Stadt Jever über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 14.11.1985, zuletzt geändert am 19.12.1991 wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Angabe

- Nr. 1a) „100,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „51,00 Euro“.
- Nr. 1b) „220,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „112,00 Euro“.
- Nr. 2) „15,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „7,50 Euro“.
- Nr. 3a) „20,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „10,00 Euro“.
- Nr. 3b) „40,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „20,00 Euro“.
- Nr. 3c) „300,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „155,00 Euro“.

In § 11 Abs. 3 wird die Angabe

„1,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „0,50 Euro“ und
„2,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „1,00 Euro“.

Artikel 7

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jever „Betreiber-Gesellschaft Friesland-Halle“ vom 25.02.1993 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „50.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „25.000,00 Euro“.

In § 3 Abs. 2 wird die Angabe

- Nr. 2) „5.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,00 Euro“
- Nr. 4) „500,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „500,00 Euro“
- Nr. 5) „3.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „3.000,00 Euro“

In § 4 Abs. 4 wird die Angabe

- Nr. 1) „5.000,00 DM“ bis „10.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,00 Euro“ bis „10.000,00 Euro“
- Nr. 2) „500,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „500,00 Euro“
- Nr. 3) „3.000,00 DM“ bis „10.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe von „3.000,00 Euro“ bis „10.000,00 Euro“.

Artikel 8

Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Die Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung werden die darin angegebenen „DM-Beträge“ durch die dort angegebenen „Euro-Beträge“ ersetzt.

Anlage

zur Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kosten- und Gebührentarif

Kosten- und Gebühr.Ziff	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personalleistungen	
1.1	Personaleinsatz pro Person (Grundbetrag)	50,-- DM/Std 25,-- €/Std

1.1.1	Zusatzbetrag (tatsächlicher Verdienstaussfall)		
1.2	Sicherheitswache pro Person (Grundbetrag)	30,-- DM/Std	15,-- €/Std
1.2.1	Zusatzbetrag (tatsächlicher Verdienstaussfall)		
1.2.2	Bei Einsätzen nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von 35 v.H., bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben		
2.	Fahrzeugeinsatz		
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	110,-- DM/Std	56,-- €/Std
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	100,-- DM/Std	51,-- €/Std
2.3	Rüstwagen, Schlauchwagen, Gerätewagen	60,-- DM/Std	30,-- €/Std
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	50,-- DM/Std	25,-- €/Std
2.5	Einsatzleitwagen (ELW)	20,-- DM/Std	10,-- €/Std
2.6	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	50,-- DM	25,-- €/Std
2.7	Drehleiter DL 23-12	1.260,--DM/Std	644,-- €/Std
3.	Sachleistungen		
3.1	Hochleistungslüfter	50,-- DM/Std	25,-- €/Std
3.2	Tragkraftspritze (TS)	50,-- DM/Std	25,-- €/Std
3.3	Stromerzeuger	50,-- DM/Std	25,-- €/Std
3.4	Motorsäge (Kettensäge) u. dergl.	30,-- DM/Std	15,-- €/Std
3.5	Beleuchtungsgerät (Scheinwerfer etc.)	10,-- DM/Std	5,-- €/Std
3.6	Unfallrettungsgerät (Schere, Spreitzer, Hebekissen)		
3.6.1	manuell bediente Geräte	10,-- DM/Std	5,-- €/Std
3.6.2	durch Motor angetriebene Geräte	20,-- DM/Std	10,-- €/Std
3.7	Flutlichtstrahler mit Zubehör 30	30,-- DM/Std	15,-- €/Std
3.8	A, B, C u. D-Schläuche	pro Länge u. Einsatz 5,-- DM	2,50 €
3.9	Sauerstoffbehandlungsgerät, Preßluftatmer	pro Gerät u. Einsatz 30,-- DM	15,-- €
3.9.1	Elektrokellerpumpe mit Zubehör	pro Gerät u. Einsatz 20,-- DM	10,-- €
4.	Überlassung von Geräten		
4.1	Schläuche je Länge	40,-- DM/Tag	20,-- €/Tag
4.2	Kleingeräte (z.B. Verteiler, Strahlrohr, Fangleine)	30,-- DM /Tag/Gerät	15,-- €
4.3	Beleuchtungsgerät (Scheinwerfer)	50,-- DM /Tag/Gerät	25,-- €
4.4	Notstromaggregat	50,-- DM/Tag	25,-- €/Tag
4.5	Elektrokellerpumpe mit Zubehör	30,-- DM/Tag	15,-- €/Tag
5.	Materialverbrauch		
5.1	Materialien, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10% der Wiederbeschaffungskosten berechnet.		

- 5.2 Die Kosten der Entsorgung von Sondermüll werden zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10% berechnet.
6. Unfugalarm
- | | |
|-----------|---|
| | tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 mindestens |
| 800,-- DM | 409,-- € |
| | tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2, mindestens |
| 300,-- DM | 153,-- € |

Artikel 9

Satzung zum Schutz und zur Förderung des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes der Stadt Jever

In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „10.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,00 Euro“.

Artikel 10

Verordnung der Stadt Jever über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) (*Stadtrecht 3.70*)

Die Verordnung der Stadt Jever über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 24. April 1994 wird wie folgt geändert:

In § 2 (1) wird die Angabe
„0,50 DM“ ersetzt durch die Angabe „0,25 Euro“.

In § 2 (2) wird die Angabe
„0,10 DM“ ersetzt durch die Angabe „0,05 Euro“.

Artikel 11

Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles Schützenhofbusch

In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „10.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,00 Euro“.

Artikel 12

Satzung der Stadt Jever über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung)

In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „5.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „2.500,00 Euro“.

Artikel 13

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Jever (Straßenreinigungsverordnung)

In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „10.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,00 Euro“.

Artikel 14

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Stadt Jever

In § 5 wird die Angabe „10.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,00 Euro“.

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Jever, den 25.10.2001

Hashagen
Stadtdirektor

Lorentzen
Bürgermeisterin

Erläuterungen zu a:

Zu Artikel 1 (Entschädigungen an Ratsmitglieder und hinzugewählte Mitglieder):

Die Umstellung erfolgt mit dem amtlichen Umrechnungskurs und Rundung auf 5 Cent, um merkfähige und übersichtlich rechenfähige Beträge zu bekommen. Die Mehrausgaben werden jedoch 60,00 DM nicht übersteigen.

Zu Artikel 2 (Aufwandsentschädigung Freiw. Feuerwehr) :

Die Umstellung erfolgt mit dem amtlichen Umrechnungskurs und Rundung auf 5 Cent, um merkfähige und übersichtlich rechenfähige Beträge zu bekommen. Im Bereich der Aufwandsentschädigungen nach § 2 ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von 3,00 DM. Die Höhe der Ausgaben nach § 3 und § 5 hängt von der Anzahl der Einsätze ab, die nicht absehbar sind. Die Mehrausgaben werden jedoch 100,00 DM nicht übersteigen.

zu Artikel 3 (Hundesteuersatzung):

Da den Hundesteuerbeträgen Signalfunktion zukommt, erfolgt die Umstellung mit dem amtlichen Umrechnungskurs und Glättung auf volle Euro-Beträge nach unten. Die Mindereinnahmen belaufen sich dadurch auf ca. 2.000,00 DM.

zu Artikel 4 (Stundung/Niederschlagung/Erlaß):

Hier erfolgt mit der Einführung des Euro ein Anpassung der Rahmenbeträge, da die bisherigen Beträge nicht mehr zeitgemäß waren. Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich dadurch nicht.

zu Artikel 5 (10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Jever):

Hier erfolgt die genaue Umstellung mit dem amtlichem Umrechnungskurs.

zu Artikel 6 (Vergnügungssteuersatzung):

Da den Vergnügungssteuerbeträgen Signalfunktion zukommt, erfolgt die Umstellung mit dem amtlichen Umrechnungskurs und Glättung auf volle Euro-Beträge nach unten. Die Mindereinnahmen belaufen sich dadurch auf ca. 700,00 DM.

zu Artikel 7 (Betriebssatzung für den Eigenbetrieb):

Hier wird die Euroumstellung zu einer Anpassung von Rahmenbeträgen genutzt. Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich dadurch nicht.

zu Artikel 8 (Kostenersatz und Gebühren Freiwillige Feuerwehr):

Die Kostenersätze und Gebühren wurden bei Beträgen unter 100,00 DM im Verhältnis 2 : 1 umgestellt. Bei Beträgen ab 100,00 DM erfolgt die Umstellung mit dem amtlichen Umrechnungskurs und Abrundung auf volle Euro. Die Höhe der Einnahmen nach dieser Anlage hängt von der Anzahl der Einsätze ab, die tatsächlich abgerechnet werden. Die Anzahl ist nicht absehbar. Die Mindereinnahmen werden jedoch 100,00 DM nicht übersteigen.

zu Artikel 9 (Baumschutzsatzung), 11 (Landschaftsbestandteil Schützenhofbusch), 12 (Straßenreinigungssatzung), 13 (Straßenreinigungsverordnung) und 14 (Hausnummernverordnung):

Hier werden Bußgeldvorschriften umgestellt. Die Umstellung erfolgt im Verhältnis von 2 : 1 nach Vorgabe des Landesgesetzgebers, der die zugrunde liegenden Vorschriften (Niedersächsische Gemeindeordnung und Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz) entsprechend geändert hat.

zu Artikel 10 (Parkgebührenordnung):

Die Umstellung erfolgt im Verhältnis 2 : 1. Da die Parkgebühren an Parkscheinautomaten entrichtet werden, ist eine Anpassung zum exakten Umrechnungskurs nicht möglich. Es ist dadurch mit jährlichen Mindereinnahmen von ca . 4.000,00 DM zu rechnen.

b. Änderungen städtischer Richtlinien

§ 1

Stiftung zur Versorgung bedürftiger und alter Menschen (Stiftungsrichtlinien vom 20. Juni 1995)

Die Stiftungsrichtlinien für die Stiftung zur Versorgung bedürftiger und alter Menschen vom 20. Juni 1995 wird ab 01.01.2002 wie folgt geändert:

In Punkt 1 - Stiftungszweck - Abs. 1 wird die Angabe

„250,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„130,00 Euro“
„350,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„180,00 Euro“

In Punkt 1 - Stiftungszweck - Abs. 2 wird die Angabe

„150,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„77,00 Euro“
„120,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„62,00 Euro“
„1.200,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„615,00 Euro“
„10,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„5,00 Euro“
„2,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	1,10 Euro“

§ 2

Stiftung zur Versorgung bedürftiger Kinder (Stiftungsrichtlinien vom 20. Juni 1995)

Die Stiftungsrichtlinie für die Stiftung zur Versorgung bedürftiger Kinder vom 20. Juni 1995 wird ab 01.01.2002 wie folgt geändert:

In Punkt 4 wird die Angabe

„250,00 DM“ ersetzt durch die Angabe	„130,00 Euro“
--------------------------------------	---------------

§ 3

Richtlinien über Investitionszuschüsse für Wurzelraumanlagen

Die Richtlinie vom August 1993 ab 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

In Punkt 3. wird die Angabe „20,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „12,00 Euro“,
in Punkt 4. wird die Angabe „2.000,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „1.025,00 Euro“.

§ 4

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen

Die Richtlinie vom 24. August 1997 wird ab 01.01.2002 wie folgt geändert:

In Punkt 2. wird die Angabe „15,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „12,00 Euro“, die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 Euro“.

In Punkt 6. werden die Angaben „1.500,00 DM“ ersetzt durch jeweils die Angaben „770,00 Euro“, die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „255,00 Euro“.

Inkrafttreten

Diese Richtlinienänderungen treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Begründung zu b:

zu §§ 1 und 2 (Stiftungsrichtlinien Versorgung älterer und bedürftiger Menschen und bedürftiger Kinder):

Die Umstellung erfolgt mit dem amtlichen Umrechnungskurs und Rundung auf volle Euro, um merkfähige und übersichtlich rechenfähige Beträge zu bekommen. Da die Stiftungsbeträge aus den Stiftungserlösen finanziert werden, wird der Haushalt nicht belastet.

zu §§ 3 und 4 (Richtlinien Investitionszuschüsse Wurzelraumanlagen/Regenwassernutzungsanlagen):

Die Gesamtbaukostenzuschüsse werden auf merkbare Beträge aufgerundet. Dadurch erhöhen sich die Zuschüsse bei Wurzelraumanlagen je Anlage um 4,73 DM und die Zuschüsse zur Regenwassernutzung um 5,98 DM je Anlage.